

§1

I. Name und Sitz des Verbandes

Unter dem Namen swiss export besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§2

II. Verbandszweck

Der Verband vertritt als branchenübergreifende schweizerische Wirtschaftsvereinigung die Interessen der im Aussenhandel tätigen Unternehmen gegenüber Politik, Behörden, Drittorganisationen und der Öffentlichkeit. Er setzt sich effizient und kompetent für günstige politische sowie wirtschaftliche Rahmenbedingungen für seine Mitglieder ein.

Swiss export unterstützt schweizerische Unternehmungen im Aussenhandel und fördert die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit (Kooperation). Der Verband engagiert sich stark in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Er informiert seine Mitglieder regelmässig über die Entwicklungen in der schweizerischen Aussenwirtschaft sowie über alle Belange der Gütertransportverbindungen und -systeme. Schliesslich befasst er sich mit einschlägigen Rechts-, Zoll- und Versicherungsfragen und Fragen zu Absicherungsinstrumenten und ist zudem die Stimme der schweizerischen Verladerschaft.

§3

Der Verband sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) die nationale und internationale Pflege von Beziehungen zu Institutionen, Vereinigungen und Organisationen öffentlicher oder privater Natur in der Schweiz und im Ausland, welche Wirtschafts- und/oder Aussenhandelsförderung betreiben, zu Politik und Behörden sowie durch die Zusammenarbeit mit Industrie und Handel;
- b) die Beurteilung von Herausforderungen und Aufgaben für seine Mitglieder sowie die Erarbeitung von zweckmässigen Lösungen;
- c) die Beschaffung und Erteilung von zweckdienlichen Informationen;
- d) durch Förderung und Moderation von Lösungen zu Aussenhandels- und Transportthemen, bei denen der Verband als schweizerischer Verhandlungspartner gegenüber Politik, Behörden, Verkehrsunternehmen und Organisationen auftritt;
- e) durch Bearbeiten von Rechts- und Versicherungsfragen und Fragen zu Absicherungsinstrumenten im Zusammenhang mit dem Aussenhandel, mit Warentransporten sowie durch Mitarbeit in nationalen und internationalen Institutionen, welche sich mit diesen Themen befassen;
- f) durch Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, Seminaren, Tagungen und Kongressen.

§4

III. Mittel

Der Verband finanziert sich aus:

1. Ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder;
2. Ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder;
3. Beiträgen von Partnern, welche nicht Mitglied des Verbandes sein müssen.

§5

IV. Mitglieder

Mitglied des Verbandes kann jede in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ansässige Unternehmung werden, die sich zu den Zielsetzungen des Verbandes bekennt. Jedes Mitgliedsunternehmen hat, unabhängig von seiner Grösse, eine Stimme. Mitgliederbeiträge können abgestuft werden.

Einzelpersonen können die Mitgliedschaft erwerben. Sie entrichten einen reduzierten Jahresbeitrag.

Personen, welche dem Verband swiss export grosse Verdienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie entrichten keine Mitgliederbeiträge.

§6

Der Vorstand entscheidet über Ausschluss und Aufnahme von Mitgliedern. Bei einer Ablehnung eines Aufnahmegesuchs oder eines Ausschlusses besteht ein Recht auf Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung.

Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied die Statuten des Verbandes swiss export. Der Austritt aus dem Verband kann auf jedes Jahresende durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand bis jeweils 30. September des jeweiligen Jahres (Postaufgabe) erklärt werden. Ein Austritt ist erstmals per Ende des dem Eintritt folgenden Jahres möglich.

§7

V. Organisation

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

§8

Die Generalversammlung:

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Kalendertage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden und der Anträge des Vorstandes. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Zehntels der Mitglieder mit Stimmrecht.

§9

Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist gegeben, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder mit Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Muss als Folge des Nichterreichens des Präsenzquorums eine zweite Generalversammlung einberufen werden, gilt das Präsenzquorum für diese Versammlung nicht mehr.

Die Stellvertretung an der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Für Statutenänderungen sind zwei Drittel und für die Auflösung oder eine Fusion des Verbandes drei Viertel der an der Versammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens fünf Mitglieder mit Stimmrecht eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

§10

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Das Protokoll wird von einem vom Vorstand bestellten Protokollführer erstellt, welcher nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.

§11

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisionsstelle.
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Präsidenten.
3. Entlastung der Organe.
4. Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge und von ausserordentlichen Beiträgen auf Antrag des Vorstandes.
5. Änderung der Statuten.
6. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Traktanden, welche dem Präsidenten mindestens 10 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.

§12

Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst; er kann einen Vizepräsidenten ernennen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich.

§13

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Weiter ist eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände vom Präsidenten schriftlich verlangt. Die Einberufung geschieht mindestens drei Kalendertage vor dem Sitzungstermin schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Angabe der Traktanden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefällt werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Verhandlung an einer Sitzung verlangt. Über die Vorstandsverhandlung wird Protokoll geführt, welches vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und einem Sekretär, welcher nicht Mitglied des Vorstandes sein muss, zu unterzeichnen ist.

§14

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vertretung des Verbandes nach aussen.
2. Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
3. Vollziehung der Verbandsbeschlüsse.
4. Einberufung der Generalversammlung.
5. Organisation der durch die Statuten vorgesehenen Verbandstätigkeit im Rahmen der Statuten und Verbandsbeschlüsse.
6. Entscheidung über die Anhebung und Abwehr von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen.
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
8. Die Führung der Jahresrechnung und das Erstellen eines Jahresbudgets.

Der Vorstand kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen, einzelnen Vorstandsmitgliedern, Kommissionen, Regionen oder der Geschäftsleitung zuweisen.

Der Vorstand kann seine interne Organisation, diejenigen von Ausschüssen sowie die Zeichnungsberechtigung in einem Organisationsreglement näher regeln. Als Grundsatz wird nur Kollektivzeichnungsberechtigung erteilt.

§15

Die Revisionsstelle:

Die Generalversammlung bestimmt ein anerkanntes Treuhandbüro als Revisionsstelle des Verbandes. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt; ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§16

Die Geschäftsleitung:

Der Vorstand kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements an einen oder mehrere Geschäftsführer delegieren, welcher eine oder mehrere Geschäftsstellen leitet bzw. leiten.

§17

Kommissionen:

Der Verband verfügt über vom Vorstand eingesetzte Fachkommissionen für spezifische Themen. Das Präsidium jeder Kommission wird durch ein Mitglied des Vorstandes übernommen. Sämtliche Mitglieder haben die Möglichkeit, in diesen Kommissionen mitzuwirken. Der Vorstand kann jederzeit Kommissionen gründen oder einstellen. Er kann Kommissionen in einem Organisationsreglement näher regeln.

Regionen:

Der Vorstand kann Mitglieder des Verbandes einer Region zuordnen. Der Vorstand bestimmt den geografischen Umfang der Regionen und die Regionalpräsidenten. Zweck der Regionen ist insbesondere, anlässlich von Regionalsitzungen regionalspezifische Fachthemen zu behandeln. Der Vorstand kann Regionen in einem Organisationsreglement näher regeln.

§18

VI. Rechnungsabschluss und Haftung

Das Verbandsjahr beginnt mit dem 1. Januar jedes Jahres und endet mit dem 31. Dezember des gleichen Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

Der Verband haftet nur mit seinem Verbandsvermögen.

§19

VII. Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Verband zwischen einzelnen Organen des Verbandes, zwischen Organen und Mitgliedern und zwischen dem Verband und Mitgliedern sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Das Schiedsgericht soll aus einem oder drei Mitglieder(n) bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist nach Wahl des Schiedsgerichts eine oder mehrere der Sprachen Deutsch und Französisch.

§20

VIII. Gültigkeit

Diese Statuten treten am 2. Juni 2016 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Winterthur, 2. Juni 2016